



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bern, 06.03.2018

Umgang mit CSS-Forderungen zur Rückvergütung der MWST auf Medikamente

Ausgangslage

Bereits seit Spätsommer 2017 versendet die CSS Rückforderungsschreiben an diverse Spitäler mit dem Vorwurf, MWST-Beträge auf Medikamente seien zu Unrecht abgerechnet und von der CSS bezahlt worden. In letzter Zeit haben sich diese Rückforderungsschreiben gehäuft.

Die CSS führt aus, dass die MWST nicht in die Preisberechnung der Medikamente einfließen dürfe, wenn diese im Rahmen einer Patientenbehandlung verwendet werden.

Juristisches Gutachten

Durch das Kantonsspital Aarau wurde ein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die Juristen empfehlen, dass auf die Forderungen der CSS nicht einzutreten sei. Sie verfassten ein Musterantwortschreiben an die CSS (Beilage).

Empfehlung H+

1. H+ unterstützt die Haltung der Juristen und empfiehlt, NICHT auf die Forderungen der CSS einzutreten und hierzu den beiliegenden Musterantwortbrief zu verwenden.
2. H+ ist der Meinung, dass die beim Medikamenteneinkauf entrichtete MWST zwingend in den Medikamentenpreis einzurechnen ist.
3. Auf der Patientenrechnung ist jedoch KEIN MWST-Betrag auszuweisen, sofern ein Medikament im Rahmen einer Patientenbehandlung verwendet wurde.
4. In der Praxis bestehen zwischen den meisten Spitälern und Versicherern Verträge über einen Pauschalabzug auf dem Publikumspreis von Medikamenten. H+ empfiehlt, auf diese Verträge zu verweisen und zu argumentieren, dass damit auch die Frage der MWST abschliessend geregelt ist.